

#### **4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök vom 10. Mai 2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 30. Juli 2012 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

##### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Jede Fraktion kann für den jeweiligen Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Von den hieraus zu Wählenden können pro Fraktion bis zu zwei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen gewählt werden. Als stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss können nur Gemeindevertreter/innen gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

##### **Artikel 2**

###### **Inkrafttreten**

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 10. Mai 2003 tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 30. Juli 2012 erteilt.

Ahrensböök, den 6. August 2012

Siegel

gez. Andreas Zimmermann  
Bürgermeister